Adresse der Schlichtungsbehörde:

Schlichtungsgesuch nach Art. 202 ZPO betr. arbeitsrechtliche Streitigkeit

1 Klagende Partei

Name *	Strasse * / Nr.	Telefonnummer
Vorname *	Postfach	Mobiltelefonnummer
oder Firma *	PLZ * / Ort *	E-Mail Adresse
Beruf	Heimatort	Übersetzer/in erforderlich? ☐ Ja
Geburtsdatum	Nationalität	Sprache

* Zwingende Angaben

2 Vertreter/in der klagenden Partei

Name	Strasse / Nr.	Telefonnummer
Vorname	Postfach	Mobiltelefonnummer
	PLZ / Ort	E-Mail Adresse

3 Beklagte Partei

Name *

Strasse * Nr.

Telefonnummer

Vorname *

Postfach

Mobiltelefonnummer

oder Firma *

PLZ * Ort *

E-Mail Adresse

Beruf

Heimatort

Übersetzer/in erforderlich?

☐ Ja

Geburtsdatum

Nationalität

Sprache

* Zwingende Angaben

4 Vertreter/in der beklagten Partei

Name

Strasse Nr.

Telefonnummer

Vorname

Postfach

Mobiltelefonnummer

PLZ Ort

E-Mail Adresse

5 Arbeitsort [1]

Firma

PLZ Ort

6 Arbeitsvertrag / Vertragsverhältnis

Eintritt:

Probezeit: ◯ ja Dauer

◯ nein

Austritt:

Kündigung: durch ◯ klagende Partei ◯ beklagte Partei

Kündigungsfrist:

Schriftlicher Arbeitsvertrag: ◯ ja (vgl. Beilage) ◯ nein Gesamtarbeitsvertrag: ◯ ja (vgl. Beilage) ◯ nein

7 Rechtsbegehren

Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei

☐ den Betrag von CHF _____ netto zu bezahlen;

☐ den Betrag von CHF _____ brutto, abzüglich Soziallasten zu bezahlen;

☐ den Betrag von CHF _____ nebst Zins zu _____ % seit _____

nebst Betreibungskosten zu bezahlen, und es sei der Rechtsvorschlag in der

Betreibung Nr. _____ des Betreibungsamtes _____ insoweit zu beseitigen.

Die beklagte Partei sei unter Hinweis auf die Unterlassungsfolgen gemäss Art. 343 ZPO zu verurteilen, der klagenden Partei

☐ ein Vollzeugnis (evtl. gemäss beiliegendem Entwurf) auszustellen;

☐ eine Arbeitsbestätigung auszustellen;

☐ Lohnabrechnungen für die Zeit vom _____ bis _____ resp. eine Schlussabrechnung zu erstellen;

☐ Belege über die Bezahlung der gesetzlich / vertraglich geschuldeten Soziallasten vorzulegen.

☐ eine schriftliche Begründung der Kündigung auszuhändigen;

☐ folgende Gegenstände umgehend herauszugeben: _____

☐ _____

☐ Unter Kostenfolgen zu Lasten der beklagten Partei.

8 Streitgegenstand [2]

9 Antrag auf Mediation [3]

☐ Die unterzeichnenden Parteien beantragen, anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO).

Unterschrift klagende Partei	Unterschrift beklagte Partei

☐ Die Parteien beantragen, anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO). Das Einverständnis beider Parteien ist der beigelegten Erklärung / der Mediationsvereinbarung zu entnehmen.

☐ Die klagende Partei beantragt die Durchführung einer Mediation an Stelle des Schlichtungsverfahrens im Sinne von Art. 213 ff. ZPO. [4]

10 Beilagen

- ☐ Kopie des Arbeitsvertrages
- ☐ Kopie des Gesamtarbeitsvertrages
- ☐ Lohnabrechnungen
- ☐ Kündigung
- ☐ Entwurf (Voll-)Zeugnis
- ☐ Arbeitsrapporte; Einsatzpläne; Zeiterfassungsdokumente
- ☐ Korrespondenz
- ☐ weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Die Klage kann der Schlichtungsbehörde in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO); die Einreichung mittels gewöhnlicher E-Mail ist nicht zulässig.

11 Eigenhändige/handschriftliche Unterschrift für die briefliche Eingabe [5]

Ort / Datum

Unterschrift

....

Wenn der/die Unterzeichnende nicht über eine anerkannte qualifizierte Signatur gemäss ZertES verfügt, muss das Formular ausgedruckt, von Hand unterschrieben und in Papierform (persönlich, per Post etc.) übermittelt bzw. eingereicht werden.

Für eine elektronische Eingabe muss das Formular von dem Unterzeichnenden mit einem qualifizierten Zertifikat gemäss ZertES elektronisch signiert werden (Art. 130 ZPO). Wenn nicht alle Unterzeichnenden über eine anerkannte qualifizierte Signatur gemäss ZertES verfügen, muss das Formular ausgedruckt, von Hand unterschrieben und per Post übermittelt werden. Die nachfolgenden Signaturfelder unterstützen nur Zertifikate, die diesen Anforderungen entsprechen.

[1] Für arbeitsrechtliche Klagen ist das Gericht bzw. die Schlichtungsbehörde am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeiter gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig (Art. 34 Abs. 1 ZPO).

[2] Das Begehren muss den Streit in wenigen Sätzen oder Stichworten umschreiben. Die klagende Partei muss insb. angeben, um was für eine Forderung es geht und nach welchen Grundsätzen sich diese berechnet. Eine eigentliche Begründung der Klage ist möglich, aber nicht erforderlich.

[3] Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Abs. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO). Der Antrag auf Mediation kann auch erst an der Schlichtungsverhandlung gestellt werden. Die Organisation der Mediation ist Sache der Parteien (Art. 215 ZPO). Die Parteien tragen zudem die Kosten der Mediation, sofern das kantonale Recht keine Kostenerleichterung vorsieht.

[4] Damit eine Mediation anstelle des Schlichtungsverfahrens durchgeführt wird, muss auch die beklagte Partei die Mediation beantragen (z.B. in der Schlichtungsverhandlung).

[5] Die klagende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin die Klage zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die klagende Partei eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person die Klage zu unterzeichnen. Aktueller Handelsregisterauszug oder Vollmacht sind beizulegen.